

Landgericht Würzburg

Az.: 72 O 1041/17



In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

gegen

Dr. Groß Jörg, Platenstraße 6, 97072 Würzburg
- Antragsgegner -

wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld

hier: Prozeßkostenhilfe

erlässt das Landgericht Würzburg - 7. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Fehn-Herrmann als Einzelrichterin am 02.06.2017 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antrag ohne Datum, eingegangen bei Gericht am 30.05.2017, ist zurückzuweisen, da er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs.1 S.1 ZPO).

Der Antragsteller macht gegen den Antragsgegner einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch i.H.v. insgesamt 342.400,00 € gem. § 839a BGB geltend mit der Begründung, der Antragsgegner habe als gerichtlicher Sachverständiger **vorsätzlich** ein falsches Gutachten über den Antragsteller erstellt, weshalb dieser 212 Tage ohne jegliche Voraussetzung hierfür in der Forensik Lohr eingesperrt gewesen sei. Die Unrichtigkeit des Gutachtens ergebe sich aus dem Gutachten Prof.Dr.Nedopil vom 02.03.2010, Landgericht Würzburg, Az. 1 KIs 814 Js 10465/09. Der-

Vorsatz ergebe sich aus den Gesamtumständen. Der Antragsgegner sei wirtschaftlich abhängig von Gutachtensaufträgen der regionalen Justizbehörden und gebe Gutachten ab, welche den Wünschen des Auftraggebers entsprächen. So habe er ein Gefälligkeitsgutachten für die Staatsanwaltschaft Würzburg erstellt mit der Zielsetzung, den als Querulant und lästigen Antragsteller angesehenen Kläger unter Mißbrauch des § 63 StGB zu entsorgen. Der Gutachter sei eingeschaltet worden, nachdem zwei Zwangseinweisungen des Antragstellers durch die Staatsanwaltschaft Würzburg im Jahr 2006 aufgrund von Feststellungen zweier kompetenter und neutraler Ärzte gescheitert seien.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Prozeßkostenhilfeantrag Bezug genommen.

Das Vorbringen des Antragstellers hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Antragsteller hat die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen des Vorsatzes. Die Behauptung, es liege ein **vorsätzlich** falsches Gutachten vor, ist ein schwerwiegender Vorwurf, der ausreichend durch Tatsachen untermauert werden muss. Hierfür ist konkreter Sachvortrag erforderlich. Der Vortrag des Antragstellers enthält Vermutungen und Verdächtigungen ohne objektive Grundlage. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Antragsgegners von den örtlichen Justizbehörden ist in Anbetracht des herrschenden Mangels an forensischen Gutachtern nicht anzunehmen. Selbst wenn diese vorläge, würde sie keinen Vorsatz für ein fehlerhaftes Gutachten indizieren. Mögliche Vorgänge aus dem Jahr 2006 sind für das hier bedeutsame Jahr 2009 nicht aussagekräftig. Ausgangspunkt für den Unterbringungsbeehl vom 03.08.2009 (Anlage 1) waren ein Schreiben des Antragstellers vom 18.05.2009 und eine SMS vom 19.06.2009, die als Androhung eines Amoklaufs verstanden wurden.

Nach alledem ist der Antrag unbegründet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

oder bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Fehn-Herrmann
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 06.06.2017

Bayer, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig